

PRÄAMBEL

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow hat in ihrer Sitzung vom gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung folgender Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 "Westlich des Lütower Weges" der Gemeinde Lütow, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, erlassen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch - BauGB*
Baunutzungsverordnung - BauNVO*
Planzeichnerverordnung - PlanZV*
Landesbaudirektion M-V - LBauO M-V*
Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG*
Naturschutzausführungsgesetz M-V - NatSchAG M-V*
Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG*
Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG*
(* In der jeweils zum Zeitpunkt der Satzung gültigen Fassung)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow hat in ihrer Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Westlich des Lütower Weges" der Gemeinde Lütow beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsboten des Amtes am Peenestrom am 13.04.2016 erfolgt.

Lütow, den
Der Bürgermeister Siegel

Beschluss über den Vorentwurf und die frühzeitige öffentliche Auslegung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow hat in ihrer Sitzung am den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 "Westlich des Lütower Weges" der Gemeinde Lütow beschlossen, die dazugehörige Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsboten des Amtes am Peenestrom bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 12 unberücksichtigt bleiben können, am im Amtsboten des Amtes Am Peenestrom ortsüblich bekannt gemacht worden. Den betroffenen Bürgern wurde durch die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 "Westlich des Lütower Weges" mit Begründung lag während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Lütow, den
Der Bürgermeister Siegel

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow hat in ihrer Sitzung am die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 12 "Westlich des Lütower Weges" der Gemeinde Lütow und der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden.

Lütow, den
Der Bürgermeister Siegel

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow hat in ihrer Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 "Westlich des Lütower Weges" der Gemeinde Lütow beschlossen, die dazugehörige Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich im Amtsboten des Amtes am Peenestrom bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 12 unberücksichtigt bleiben können, am im Amtsboten des Amtes Am Peenestrom ortsüblich bekannt gemacht worden. Den betroffenen Bürgern wurde durch die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 "Westlich des Lütower Weges" mit Begründung und Umweltbericht lag während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Lütow, den
Der Bürgermeister Siegel

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow hat in ihrer Sitzung am die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 12 "Westlich des Lütower Weges" der Gemeinde Lütow und der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht beschlossen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden.

Lütow, den
Der Bürgermeister Siegel

Abwägungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist den Betroffenen mitgeteilt worden.

Lütow, den
Der Bürgermeister Siegel

Bescheinigung durch das Kataster und Vermessungsamt

Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:500 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Anklam, den
Der Bürgermeister Siegel

Satzungsbeschluss

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 "Westlich des Lütower Weges", bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht wird am von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Lütow, den
Der Bürgermeister Siegel

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des Bebauungsplanes Nr. 12 "Westlich des Lütower Weges" der Gemeinde Lütow werden mit dem Willen der Gemeinde unter Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens bekannt gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 12 "Westlich des Lütower Weges" als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text mit der Begründung und dem Umweltbericht wird hiermit ausgefertigt.

Lütow, den
Der Bürgermeister Siegel

Inkrafttreten

Die Genehmigung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Westlich des Lütower Weges" ist in dem Amtsboten des Amtes Am Peenestrom ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls am im Amtsboten des Amtes Am Peenestrom bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verzögerung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Begründung (§ 214f BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05.09.2011, hingewiesen worden. Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lütow, den
Der Bürgermeister Siegel

BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "WESTLICH DES LÜTOWER WEGES" GEMEINDE LÜTOW / OT NEUENDORF

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I BAUPLANUGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)
Im Geltungsbereich wird das Allgemeine Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Das Allgemeine Wohngebiet gliedert sich gem. § 1 Abs. 7 - 8 Nr. 1 BauNVO in 3 Teilflächen (TF).

Auf den Teilflächen (TF) 1 - 3 des Allgemeinen Wohngebietes (WA) ist folgende Nutzungsart zulässig (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO):
- Wohngebäude.

Ausnahmsweise zugelassen werden können (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO):
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes;
Nicht zu lässig sind (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO):
- die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetrieb und
- Tankstellen.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 gemäß der Regelung im § 17 Abs. 1 BauNVO zulässig. Die GRZ kann gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bei Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um bis zu 50 % überschritten werden.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen und Vollgeschosse (§§ 18, 20 BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen wird gem. § 1 Abs. 7 - 8 Nr. 1 BauNVO wie folgt festgesetzt:

Teilfläche 1: FH_{max} = maximal zulässige Firsthöhe 9,0 m über OK G.
TH_{max} = maximal zulässige Traufhöhe 3,5 m über OK G.
Auf der TF 1 sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

Teilfläche 2: FH_{max} = maximal zulässige Firsthöhe 6,5 m über OK G.
TH_{max} = maximal zulässige Traufhöhe 3,5 m über OK G.
Auf der TF 2 sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

Teilfläche 3: FH_{max} = maximal zulässige Firsthöhe 5,5 m über OK G.
TH_{max} = maximal zulässige Traufhöhe 3,5 m über OK G.
Auf der TF 3 ist maximal 1 Vollgeschoss zulässig.

Als Bezugshöhe wird die Oberkante (OK) der Bestandsgeländeoberfläche (G) im Mittel festgesetzt.

3 Bauweise (§ 22 BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist die abweichende Bauweise (a) nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Auf den Teilflächen TF 1-3 ist die Bebauung an der Stelle der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zulässig, die Bebauung der anderen Grundstücksgrößen ist ausnahmsweise zulässig. Zudem werden folgende Gebäudemasse festgesetzt:

bei Einzelhäusern: Gebäudetiefe max. 12 m
Gebäudelänge max. 13 m

bei Doppelhäusern: Gebäudetiefe max. 12 m
Gebäudelänge max. 24 m

4 Anzahl der Wohneinheiten

Je Teilfläche ist ein Grundstück eine Wohneinheit oder eine Ferienwohneinheit zulässig, insgesamt sind maximal zwei Ferienwohneinheiten pro Flurstück zulässig. Es sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB je Einzelhaus max. 1 Wohneinheit und je Doppelhaus max. 3 Wohneinheiten pro Flurstück zulässig.

5 Baugrenze und Baulinie (§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die in der Planzeichnung dargestellten Baugrenzen (blau) und Baulinien (rot) festgesetzt. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Erker, Terrassen, Wintergärten und Außentreppe) ist bis zu einer Tiefe von 1,50 m zulässig. Ist eine Baulinie festgesetzt, so muss auf dieser Linie gebaut werden.

6 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die im zeichnerischen Teil festgesetzte Hauptfrist- und Gebäudeausrichtung auf der Teilfläche TF 1 des Allgemeinen Wohngebietes ist zwingend einzuhalten; nicht bei Garagen und Nebenanlagen.

7 Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Eine Überbauung der gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen (Baufestrian) durch Gebäudeteile, überdachter Stellplätze (Carports) und vergleichbaren Anlagen sind bis zu einer Tiefe von 1 m zulässig. Bei den Carports-, Carports- und Nebenanlagen können Pultdächer zugelassen werden. Anlagen für die Unterbringung von Abfall- und Wertstoffbehältern außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind so einzufrieden und möglichst einzugraben, dass sie vom öffentlichen Raum (Straße) nicht frei einsehbar sind.

8 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Für die Verkehrsflächen, hier Privatstraßen zur Erschließung der Bebauung in der 2. und 3. Reihe, Kreisstraße VG 29 sowie Fuß- und Radweg (Zweckbestimmt), ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans maßgebend.

II GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

1 Allgemeine Festsetzungen

Die Mindestabstände zu vorhandenen Kabeltrassen und Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei Gehölzpflanzungen zu beachten. Bei der Beseitigung von Einzelbäumen im Sinne des Baumschutzkompensationsgesetzes (ab einem Stammumfang von 50 cm) ist entsprechend den Vorgaben des Baumschutzkompensationsgesetzes des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Ersatz zu pflanzen. Baumfüllungen sind nur außerhalb der Vegetationsperiode zulässig.

2 Ersatzmaßnahme A1

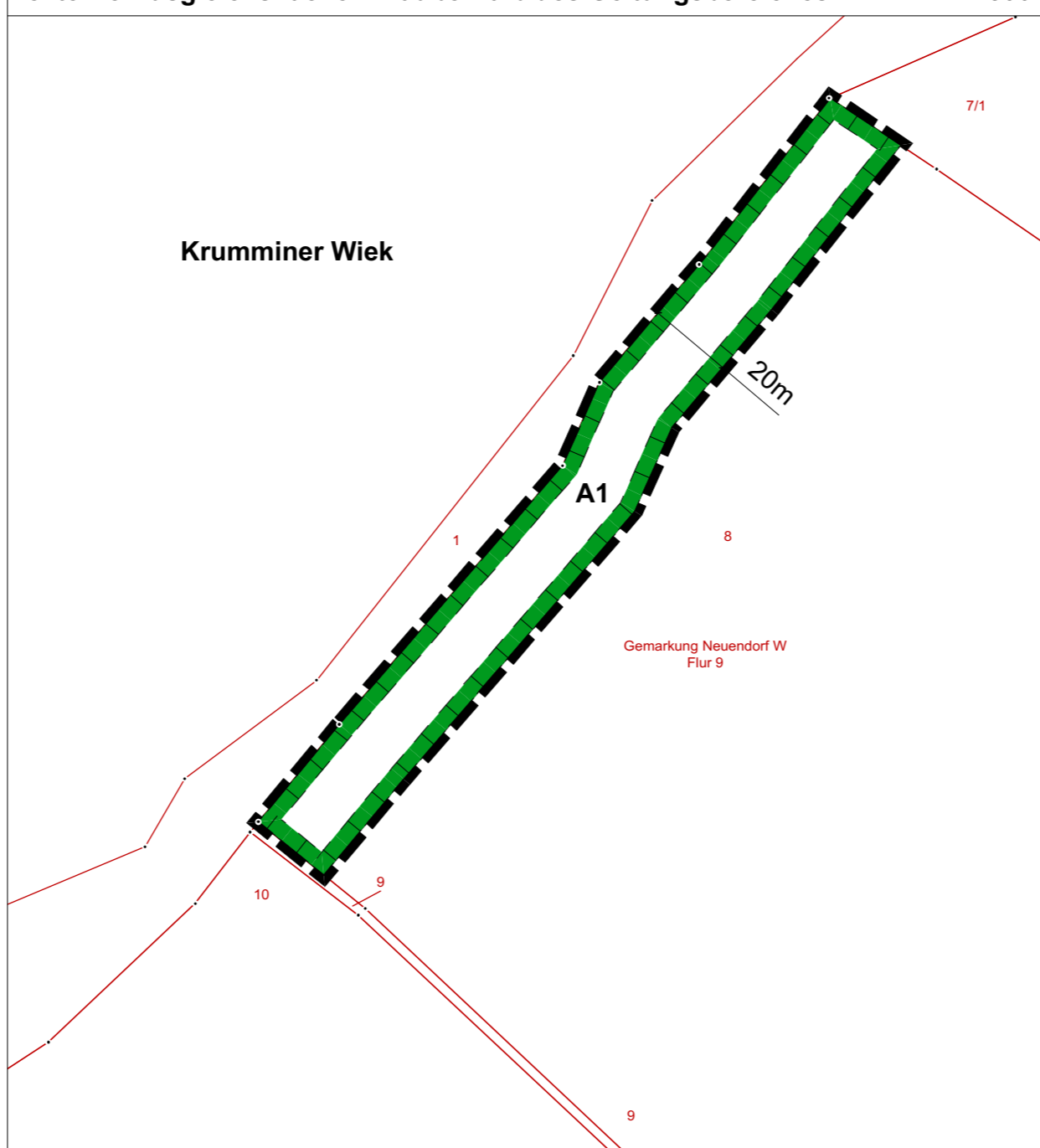
Auf der in der Planzeichnung festgesetzten externen Ausgleichsfläche A1 ist auf einer Fläche von 4.405,92 m² ein "Buchenwald bodensaure, fischer Standorte durch Sukzession mit Initialbepflanzung" anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die natürliche Sukzession der Fläche soll durch die horstweise Initialbepflanzung durch standortheimische Baum- und Straucharten aus möglichst gebietseigenen Jungpflanzen auf ca. 30% Fläche erfolgen. Die zu verwendenden Arten und die Pflanzqualität entsprechen der Pflanzliste 1. Alle Bäume und Sträucher sind als bis zu 50 cm große, 2-3-jährige Forstbaumschulware zu pflanzen. Die Festsetzung entspricht dem Maßnahmenblatt 1.

2.1 Pflanzliste 1

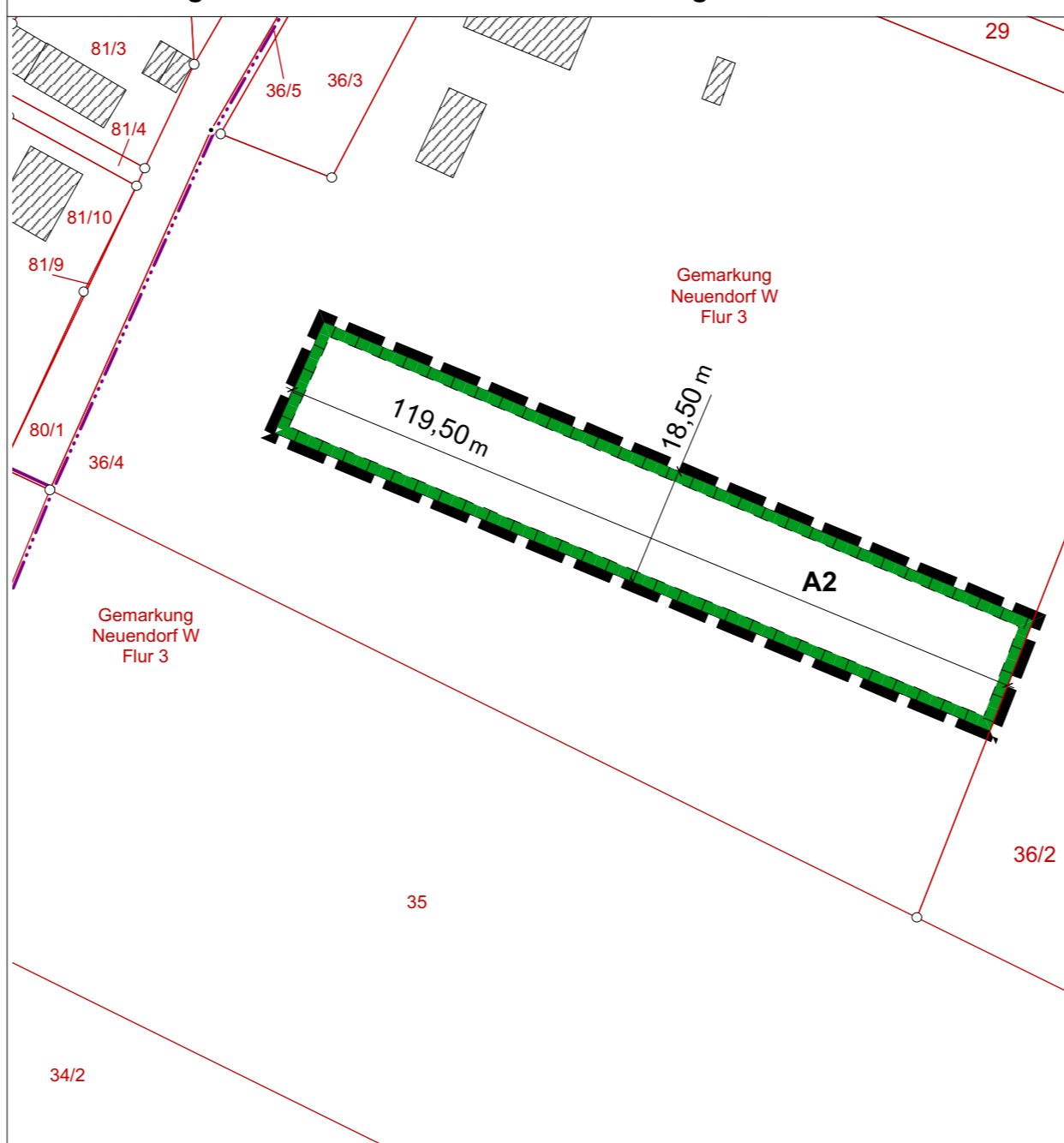
Hainbuche
Rotbuche
Faulbaum
Traubeneiche
Stieleiche
Heidelbeere

Carpinus betulus
Fagus sylvatica
Fragula alnus
Quercus patraea
Quercus robur
Vaccinium myrtillus

externe Ausgleichsfläche A1 außerhalb des Geltungsbereiches M 1:1.500



externe Ausgleichsfläche A2 außerhalb des Geltungsbereiches M 1:1.000



3 Ersatzmaßnahme A2

Auf der in der Planzeichnung festgesetzten externen Ausgleichsfläche A2 ist auf einer Fläche von 2.200 m² eine Streublühwiese anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Hier ist eine Umwandlung von Acker in extensives Grünland mit Anpflanzungen von Obstgehölzen unter Verwendung von alten Kultursorten angedacht. Die Pflanzbestände sollten je 80 - 150 m² je Baum betragen. Zudem sind eine Erstellung einer Schutzsperre gegen Wildverbiss (Einzäunung) sowie eine Ersteinrichtung des Grünlandes durch spontane Selbstbegrünung oder Verwendung von regionaltypischem Saatgut vorzusehen. Die zu verwendenden Arten und die Pflanzqualität entsprechen der Pflanzliste 2. Alle Obstbäume sind als bis zu 50 cm große, 2-3-jährige Forstbaumschulware zu pflanzen. Die Festsetzung entspricht dem Maßnahmenblatt 2.

3.1 Pflanzliste 2

Apfel
Birne
Kirsche
Pflaume

Malus domestica
Pyrus communis
Prunus avium
Prunus domestica

Pflanzqualität: Hochstamm 14-16 cm, verpflanzt mit Ballen.

III BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Dachgestaltung

Teilfläche 1:
Auf der Teilfläche 1 ist nur das Satteldach zulässig. Farbige Dachendeckungen sind nur als Erdtöne wie Grau, Schwarz, Anthrazit, Braun oder Rot zulässig.

Teilflächen 2 und 3:

Auf den Teilflächen 2 und 3 sind die Dachformen Sattel-, Walm-, Krüppelwalm-, Flach- und Pultdach (normal, versetzt) zulässig. Farbige Dachendeckungen sind nur als Erdtöne wie Grau, Schwarz, Anthrazit, Braun oder Rot zulässig.

2 Fassadengestaltung

Die Fassadengestaltung mit polierten und spiegelnden Materialien ist nicht zulässig. Grelle Farben sind ebenfalls nicht zulässig, auch nicht bei Fenstern, Türen, Gittern oder Geländern. Verschalungen der Außenwände durch Doppelverkleidungen sind grundsätzlich gestattet.

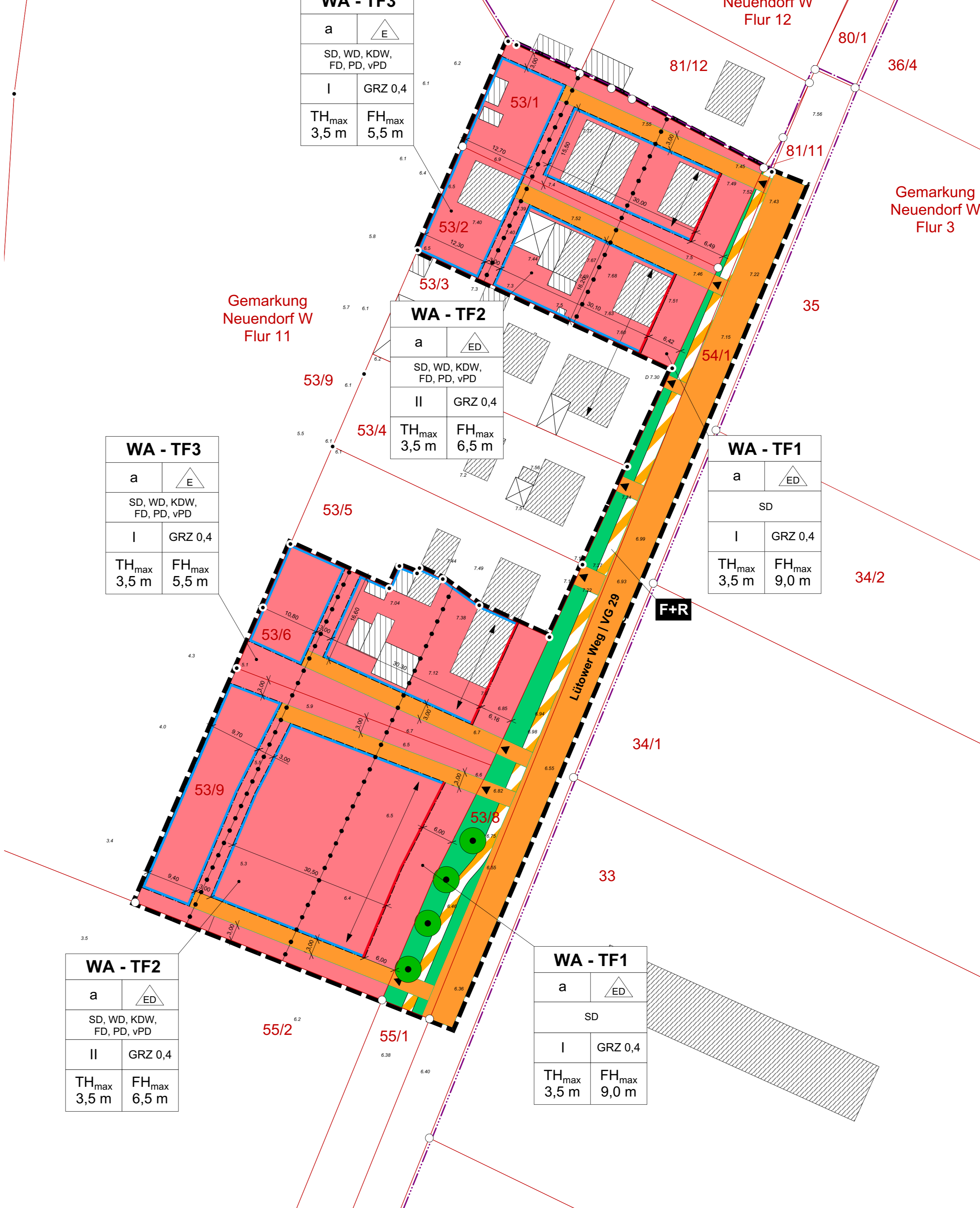
3 Holzverkleidungen auf der Teilfläche 1

Auf der Teilfläche 1 (TF1) sind bei Doppelhaushälften (D) gleiche Dachneigungen, Traufhöhen und Firsthöhen umzusetzen.

Bodenschutz

Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Boden, der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist von Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit inner-halb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans zu verwerten (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB). Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermischung und Vergeudung zu schützen. Negative Auswirkungen von Baumaßnahmen auf den Boden und damit verbundene Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen/Archivfunktionen, sind weitestgehend zu vermeiden bzw. zu begrenzen und ausreichend zu kompensieren.

TEIL A PLANZEICHNUNG M 1:500



WA - TF3	
a	ED
SD, WD, KDW, FD, PD, vPD	
I	GRZ 0,4
TH _{max} 3,5 m	FH _{max} 5,5 m

WA - TF2	
a	ED
SD, WD, KDW, FD, PD, vPD	
II	GRZ 0,4
TH _{max} 3,5 m	FH _{max} 6,5 m

WA - TF1	
a	ED
SD	
I	GRZ 0,4
TH _{max} 3,5 m	FH _{max} 9,0 m

WA - TF2	
a	ED
SD, WD, KDW, FD, PD, vPD	
II	GRZ 0,4
TH _{max} 3,5 m	FH _{max} 6,5 m

WA - TF1	
a	ED
SD	
I	GRZ 0,4
TH _{max} 3,5 m	FH _{max} 9,0 m

Planzeichenerklärung

Erläuterung der Nutzungsschablone

Art d. baulichen Nutzung	Teilflächen TF 1-3
Bauweise	Gebäudefort
zulässige Dachformen	
Zahl d. Vollgeschosse	Grundflächenzahl
max. zulässige Traufhöhe über OK G	max. zulässige Firsthöhe über OK G

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl
I, II Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse
TH_{max} maximal zulässige Traufhöhe über OK G
FH_{max} maximal zulässige Firsthöhe über OK G

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

B Baulinie
B Baugrenze
a abweichende Bauweise
ED nur Einzel-/Doppelhäuser zulässig
Hauptfrist- und Gebäudeausrichtung
SD, WD, KDW, FD, PD, vPD im Geltungsbereich zulässige Dachformen: SD-Satteldach, WD-Walmdach, KWD-Krüppelwalmdach, FD-Flachdach, PD-Pultdach, vPD-versetztes Pultdach

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

FK Straßenverkehrsfläche
F+R Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: Fuß- und Radweg
E Einfahrt

5. Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

AB Abstands- und Straßenbegleitgrün
B Erhaltung Baum

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

U Umgrünung externer Ausgleichsflächen A1 und A2

7. Sonstige Planzeichen

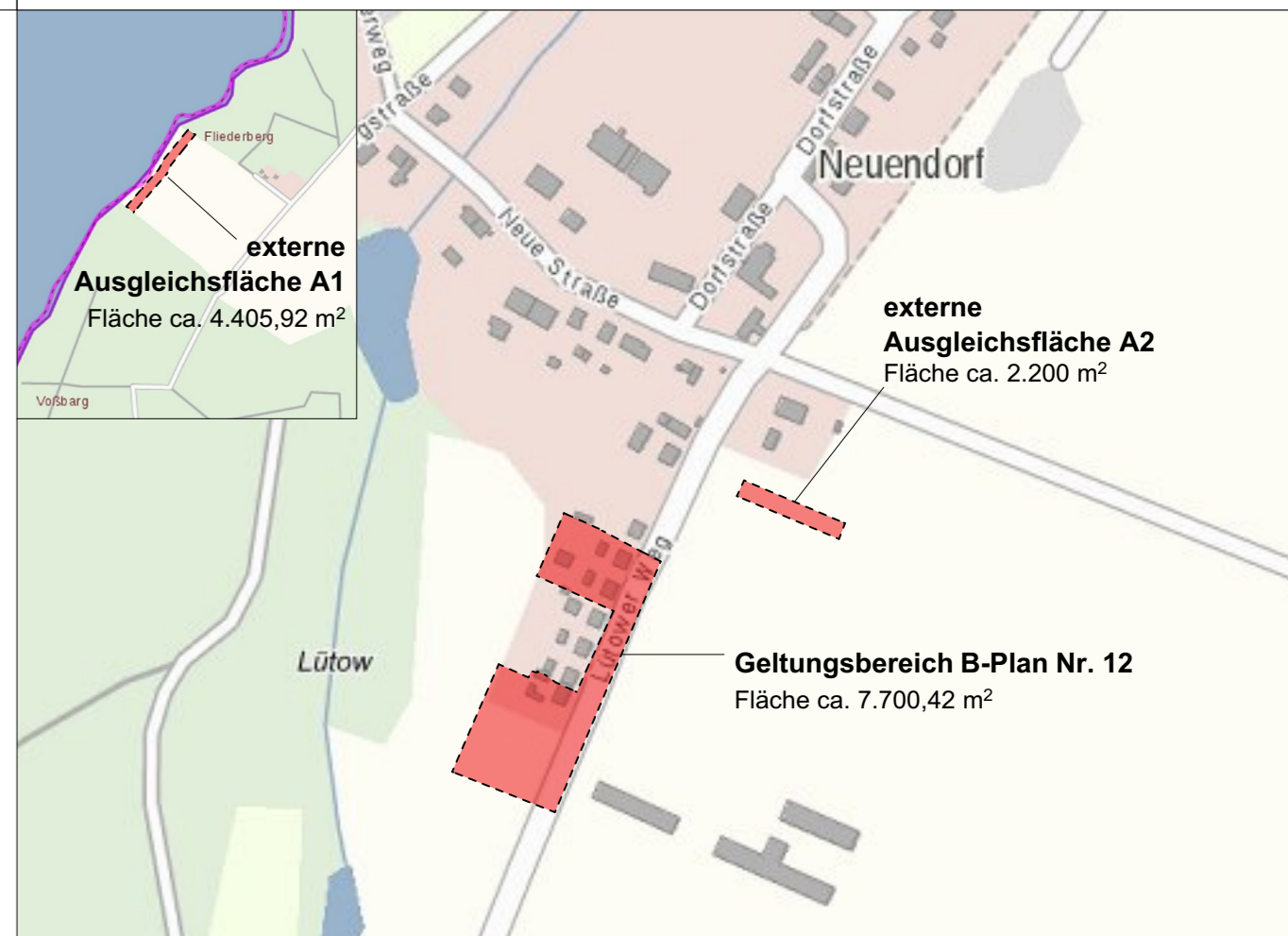
G Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

8. Ergänzende Planzeichen

G Gebäude
U Nebengebäude / Überdachung
A Abgrenzung von Baugelbieten gem. § 1 Abs. 7 - 8 BauNVO
F Flurstücksgrenze
FK Flurstücksgrenze abgemerkt / nicht abgemerkt
53/5 Flurstücknummer
7.50 Bestandshöhen über NNH

Lageplan

unmaßstäblich



Bebauungsplan Nr. 12 "Westlich des Lütower Weges"

Gemeinde Lütow / OT Neuendorf

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Lütow
Netzlköwer Weg 1
17440 Lütow OT Neuendorf

Lütow, den
Heiko Dapert, Bürgermeister

AUFTRAGNEHMER / PLANUNG

ZIEGLER CLAUSS - CHRISTOPH ZIEGLER
Freier Landschaftsarchitekt
Landratschaftsarchitekt
Krichgajnen 16a
37308 Hellbau Heiligenstadt

Tel.: 03806 - 601063
Fax.: 03806 - 601605
Mobil: 0171 - 4770684
E-Mail: info@jla-ziegler.de

PLANSTAND

Datum: 05.03.2019

geprüft:

Hellbau Heiligenstadt, den 05.03.2019
Clauss-Christoph Ziegler, Freier Landschaftsarchitekt

PLANINHALT

Vorentwurf (LPH 1, § 19 HOAI)

Bearbeitung: Ziegler / Höhne / Rosenberger

Maßstab: siehe Planentwurf